

## **Antrag**

### **des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie**

#### **Anpassungsvertrag ERP-Förderrücklage**

#### **Einholung eines zustimmenden Beschlusses des Deutschen Bundestages gemäß § 6 Absatz 3 des ERP-Verwaltungsgesetzes**

*Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 11. Januar 2017*

Der Bundestag wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beantragt mit diesem Schreiben die Zustimmung des Deutschen Bundestages gemäß § 6 Absatz 3 des ERP-Verwaltungsgesetzes zu dem von der Bundesregierung am 11. Januar 2017 beschlossenen Entwurf eines Vertrages über die Anpassung der Regelungen zur ERP-Förderrücklage in Bezug auf deren Verfügbarkeit zum Ausgleich etwaiger Verluste der KfW und die Vergütung (Anpassungsvertrag ERP-Förderrücklage) sowie die Eckpunkte der substantiellen Intensivierung des KfW-Engagements im Bereich Wagniskapital- und Beteiligungsfinanzierung. Aufgrund des § 6 Absatz 3 des ERP-Verwaltungsgesetzes muss der Deutsche Bundestag dieser Vertragsanpassung zustimmen. Im Anschluss daran soll der Vertrag zwischen dem ERP-Sondervermögen und der KfW geschlossen werden.

**Vertrag**  
**über die Anpassung der Regelungen zur ERP-Förderrücklage**  
**in Bezug auf deren Verfügbarkeit zum Ausgleich etwaiger Verluste der KfW**  
**und die Vergütung**

(Anpassungsvertrag ERP-Förderrücklage)

zwischen

dem ERP-Sondervermögen (nachstehend „**ERP-SV**“ genannt), vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (nachstehend „**BMWi**“ genannt),

und

der **KfW**

**Präambel**

Mit Erlass des ERP-Wirtschaftsförderungsneuordnungsgesetzes vom 26.06.2007 wurde die aus dem ERP-SV finanzierte Wirtschaftsförderung neu geordnet.

Das ERP-Wirtschaftsförderungsneuordnungsgesetz bestimmt, dass das ERP-SV Eigenkapital in Höhe von 4,65 Mrd. Euro in Form einer Kapitalrücklage (nachstehend „ERP-Förderrücklage“ oder „ERP-Förderrücklage I“\* genannt) in die KfW einbringt und weitere Teile des ERP-SV in Höhe von 3,25 Mrd. Euro der KfW als befristetes Nachrangdarlehen (nachstehend „ERP-Nachrangdarlehen“ genannt) gewährt werden können. Einzelheiten der Kapitalüberlassung, der Verwendung der Erträge und der Durchführung der ERP-Wirtschaftsförderung regelt der Vertrag zwischen ERP-SV und KfW gemäß Artikel 1 § 6 des Gesetzes zur Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung (nachstehend „Durchführungsvertrag“ genannt).

Mit Vertrag vom 19./27.12.2012 wurde die ERP-Förderrücklage II in Höhe von 0,25 Mrd. Euro in Form einer Bareinlage in das Eigenkapital der KfW eingebracht (nachfolgend „Einbringungsvertrag ERP-Förderrücklage II“ genannt). Mit Vertrag vom 17./19.12.2013 wurde durch Umwandlung des ERP-Nachrangdarlehens in Höhe von 1 Mrd. Euro die ERP-Förderrücklage III (nachfolgend „Einbringungsvertrag ERP-Förderrücklage III“ genannt) in das Eigenkapital der KfW eingebracht. Mit Vertrag vom 01./06.02.2015 wurden durch Umwandlung des ERP-Nachrangdarlehens in Höhe von 1,25 Mrd. Euro die ERP-Förderrücklage IV (nachfolgend „Einbringungsvertrag ERP-Förderrücklage IV“ genannt) in das Eigenkapital der KfW eingebracht und 0,6 Mrd. Euro aus dem ERP-Nachrangdarlehen an das ERP-SV zurückgezahlt. Ferner wurde in diesem Vertrag der KfW die Rückzahlung eines Teilbetrags des ERP-Nachrangdarlehens in Höhe von 0,1 Mrd. Euro erlassen und der aus diesem Erlass resultierende Ertrag der KfW in Höhe von 0,1 Mrd. Euro einer gesonderten Gewinnrücklage (ERP-Gewinnrücklage IV) zugeführt. Mit dem „Erlassvertrag ERP-

---

\* Aus Gründen der Konsistenz wird in den Vertragsanpassungen die im Durchführungsvertrag ausschließlich verwendete Bezeichnung „ERP-Förderrücklage“ genutzt.

Nachrangdarlehen 2016“ wurde der KfW die Rückzahlung eines weiteren Teilbetrags des ERP-Nachrangdarlehens in Höhe von 0,1 Mrd. Euro erlassen. Der aus diesem Erlass resultierende Ertrag der KfW in Höhe von 0,1 Mrd. Euro wird der ERP-Gewinnrücklage IV zugeführt. Die Erträge der genannten in das Eigenkapital der KfW eingebrachten ERP-Förderrücklagen sowie die Gewinnrücklagen und die hierauf entfallenen Erträge stehen für die Durchführung der ERP-Wirtschaftsförderung zur Verfügung.

Mit dem vollumfänglichen Inkrafttreten der KfW-Verordnung am 01.01.2016 gelten neue aufsichtsrechtliche Anforderungen für die KfW. Unter anderem ist nach der KfW-Verordnung Teil 2 der VO (EU) 575/2013 (Capital Requirements Regulation, CRR) auf die KfW entsprechend anzuwenden. Infolgedessen gelten auch die Vorschriften betreffend die Bestandteile der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel für die KfW entsprechend. Die BaFin hat die Kapitalbestandteile der KfW, darunter auch die ERP-Förderrücklage, anhand der Kriterien der Art. 26 ff. CRR geprüft. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die ERP-Förderrücklage nicht den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an hartes Kernkapital genügt. Ihr Ergebnis geht auf die Regelung des § 3 Abs. 4 Satz 2 des Durchführungsvertrages zurück, wonach die KfW die ERP-Förderrücklage erst nach den übrigen Gewinn- und Kapitalrücklagen gleichrangig mit dem Grundkapital zum Ausgleich etwaiger Verluste heranziehen wird, was der in der CRR geforderten uneingeschränkten und unmittelbaren Verfügbarkeit zur Deckung von Risiken oder Verlusten widerspreche. Ferner sei die in § 4 des Durchführungsvertrages festgelegte Vergütungsregel (die eine Festverzinsung bestimmt) aufgrund der gewinnunabhängigen Ausgestaltung gleichfalls nicht mit den aufsichtsrechtlichen Vorgaben für hartes Kernkapital vereinbar. Aus diesen Gründen verlangt die BaFin eine zügige Anpassung der betreffenden Regelungen des Durchführungsvertrages.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigen ERP-SV und KfW, die Regelungen der ERP-Förderrücklage in Bezug auf deren Verfügbarkeit zum Ausgleich etwaiger Verluste der KfW und die Vergütung anzupassen, damit die ERP-Förderrücklage der KfW weiterhin als hartes Kernkapital zur Verfügung steht. Die Erträge der ERP-Beteiligung an der KfW führen nach Abzug der ERP-Förderlasten zu einem Vermögenszuwachs des ERP-SV in der KfW.

Gleichzeitig besteht Einigkeit zwischen BMWi und KfW, gemeinsam konstruktiv daran zu arbeiten, das ERP-Förderpotential optimal auszunutzen und die seitens des Bundesrechnungshofs in seinem Bericht vom 13. September 2016 angemerkte Unterauslastung des ERP-Förderpotentials in der KfW zu reduzieren. Es besteht zudem das gemeinsame Verständnis, das Engagement im Bereich der Wagniskapital- und Beteiligungsfinanzierung zu verstärken. Vor diesem Hintergrund haben sich das BMWi und die KfW auf ein Arbeitsprogramm zur substantiellen Intensivierung des KfW-Engagements im Bereich der Wagniskapital- und Beteiligungsfinanzierung sowie zur Prüfung einer dafür geeigneten Organisationsform, unter anderem der Gründung einer Beteiligungsgesellschaft verständigt. Diese Organisationsform soll im Ergebnis von ihrer Struktur her Beteiligungs- und Mezzaninfinanzierungen beihilfefrei sowie in allen Strukturierungsformen und Marktsegmenten ermöglichen, gegebenenfalls auch unter Beteiligung privater Investoren. Es besteht das gemeinsame Verständnis, dass hierfür grundsätzlich der Vermögenszuwachs des ERP-SV in der KfW zur Verfügung stehen kann. Die abschließende Entscheidung über die zukünftige Organisationsform der Beteiligungsfinanzierung ist dem Verwaltungsrat der KfW zur Zustimmung vorzulegen.

Dies vorausgeschickt schließen das ERP-SV und die KfW folgenden Vertrag zur Anpassung des Durchführungsvertrags:

**§ 1 Verfügbarkeit der ERP-Förderrücklage zum Ausgleich etwaiger Verluste der KfW**

§ 3 Absatz 4 des Durchführungsvertrages lautet wie folgt:

Die ERP-Förderrücklage steht wie die übrigen Eigenkapitalbestandteile der KfW zum Ausgleich etwaiger Verluste zur Verfügung.

**§ 2 Vergütung der ERP-Förderrücklage**

§ 4 des Durchführungsvertrages lautet wie folgt:

**Vergütung der ERP-Förderrücklage**

- (1) Die Vergütung der ERP-Förderrücklage erfolgt bei der jährlichen Verteilung des handelsrechtlichen Jahresergebnisses im Rahmen einer KfW-internen Nebenrechnung zum Eigenkapital; die nachfolgenden Regelungen des § 4 dieses Vertrages beziehen sich ausschließlich auf die Nebenrechnung zum Eigenkapital. Die Vergütung der ERP-Förderrücklage bestimmt sich im Einzelnen wie folgt:
  - a) Bei der jährlichen Verteilung des handelsrechtlichen Jahresergebnisses werden der ERP-Förderrücklage vor der Dotierung der übrigen Eigenkapitalbestandteile der KfW die Kosten im Sinne des § 11 Absatz 2 dieses Vertrages sowie ein etwaiger Förderzuschuss nach § 11 Absatz 3 Satz 2 dieses Vertrages im Rahmen einer Vorabdotierung zugerechnet, wobei die Regelungen zu den Vorabdotierungen im Einbringungsvertrag ERP-Förderrücklage II sowie im Vertrag über die ERP-Venture Capital-Fondsinvestments und ihre Durchführung vom 12./20.05.2016 unberührt bleiben.
  - b) Die ERP-Förderrücklage nimmt an der Verteilung des nach den Vorabdotierungen verbleibenden handelsrechtlichen Jahresergebnisses der KfW im Verhältnis ihrer Höhe zur Höhe aller an der Verteilung teilhabenden Eigenkapitalbestandteile teil. Auf die Vergütung der ERP-Förderrücklage wirken sich Jahresüberschüsse positiv und Jahresfehlbeträge negativ aus.
- (2) Ergibt sich aus der Vergütung nach § 4 Absatz 1 dieses Vertrages in einem Geschäftsjahr ein Überschuss, wird ein entsprechender Teil des handelsrechtlichen Jahresergebnisses der KfW einer Sonder(gewinn)-Rücklage (ERP-Gewinnrücklage oder ERP-Gewinnrücklage I) zugeführt. Ein Anspruch auf Auszahlung entsteht nicht. Die ERP-Gewinnrücklage I soll in den Folgejahren zur Deckung von Kosten der ERP-Wirtschaftsförderung herangezogen werden. Ergibt sich in einem Geschäftsjahr eine Unterdeckung, vermindert diese eine aus dem Vorjahr vorgetragene ERP-Gewinnrücklage I. Weist die ERP-Gewinnrücklage I nach Zuweisung einer Unterdeckung einen negativen Saldo aus, ist der Teil des negativen Saldos, der nicht infolge der Zuweisung von anteiligen negativen Jahresergebnissen der KfW entstanden ist, im Folgejahr nach § 11 Absatz 5 dieses Vertrages auszugleichen.
- (3) Eine aus dem Vorjahr vorgetragene ERP-Gewinnrücklage I wird anteilig bei der Verteilung des handelsrechtlichen Jahresergebnisses der KfW berücksichtigt.

### § 3 Redaktionelle Folgeänderungen des Durchführungsvertrages

- (1) § 3 Abs. 3 des Durchführungsvertrages wird um folgende e) bis h) ergänzt:
  - e) die Rücklage aus der Einbringung einer Bareinlage zur Refinanzierung des ERP-Startfonds 2011 vom 31.12.2012 (ERP-Förderrücklage II),
  - f) die Rücklage aus der Umwandlung eines der KfW gewährten Nachrangdarlehens des ERP-Sondervermögens vom 31.12.2013 (ERP-Förderrücklage III),
  - g) die Rücklage aus der Umwandlung eines der KfW gewährten Nachrangdarlehens des ERP-Sondervermögens vom 01./02.02.2015 (ERP-Förderrücklage IV) sowie
  - h) die über die ERP-Rücklage II hinausgehenden Anteile an der Gewinnrücklage der KfW einschließlich der Gewinnrücklage aus der Dotierung der ERP-Förderrücklage I (ERP-Gewinnrücklage I), der Gewinnrücklage aus der Dotierung der ERP-Förderrücklage II (ERP-Gewinnrücklage II), der Gewinnrücklage aus der Dotierung der ERP-Rücklage I (ERP-Gewinnrücklage III) sowie der mit den Erträgen aus den Erlassen der Rückzahlung von Teilbeträgen des ERP-Nachrangdarlehens dotierten Gewinnrücklage (ERP-Gewinnrücklage IV).
- (2) § 11 des Durchführungsvertrages wird infolge der Änderung des § 4 des Durchführungsvertrages wie folgt angepasst:
  - a) In § 11 Absatz 1 des Durchführungsvertrages werden die Worte „§ 4 Absatz 6“ durch die Worte „§ 4 Absatz 2“ und die Worte „§ 4 Absatz 7“ durch die Worte „§ 4 Absatz 3“ ersetzt.
  - b) In § 11 Absatz 5 Satz 2 des Durchführungsvertrages werden die Worte „sie im Rahmen der Vorabdotierung nach § 4 Absatz 1“ durch die Worte „diese nach § 4 Absatz 2“ ersetzt.

### § 4 Erstmalige Anwendung der angepassten Regelungen zur Verlusttragung und zur Vergütung

Die nach § 1 dieses Vertrages angepasste Regelung zur Verlusttragung sowie die nach § 2 dieses Vertrages angepasste Vergütungsregelung finden erstmals für das Geschäftsjahr 2016 Anwendung.

### § 5 Fortgeltung weiterer vertraglicher Bestimmungen

- (1) Die Bestimmungen des Durchführungsvertrages gelten im Übrigen unverändert fort.
- (2) Unverändert gelten auch die Bestimmungen des Einbringungsvertrags ERP-Förderrücklage II, des Einbringungsvertrags ERP-Förderrücklage III, des Einbringungsvertrags ERP-Förderrücklage IV sowie des „Vertrags über die ERP-Venture Capital-Fondsinvestments und ihre Durchführung“ vom 02./20.05.2016 (betreffend die ERP-Gewinnrücklage IV) fort, wonach u.a. die jeweilige Vergütung der betreffenden Rücklagen ebenfalls zur Finanzierung der ERP-Wirtschaftsförderung beiträgt.

**§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Statt der unwirksamen, nicht durchführbaren oder lückenhaften Bestimmung gilt diejenige gesetzlich zulässige Regelung, die dem in der rechtsunwirksamen, nicht durchführbaren oder lückenhaften Bestimmung zum Ausdruck gebrachten Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist Berlin.

**§ 7 Wirksamkeit des Vertrages**

Dieser Vertrag wird mit seiner Unterzeichnung für das Geschäftsjahr 2016 rückwirkend wirksam.

.....2017, .....  
Ort, Datum ERP-SV / BMWi

..... 2017, .....  
Ort, Datum KfW

## **Eckpunkte der substantiellen Intensivierung des KfW-Engagements im Bereich Wagniskapital- und Beteiligungsfinanzierung**

Die Erträge der ERP-Beteiligung an der KfW führen nach Abzug der ERP-Förderlasten zu einem Vermögenszuwachs des ERP-Sondervermögens in der KfW. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und KfW arbeiten gemeinsam konstruktiv daran, das ERP-Förderpotential optimal auszunutzen und die seitens des Bundesrechnungshofs in seinem Bericht vom 13. September 2016 angemerkte Unterauslastung des ERP-Förderpotentials in der KfW zu reduzieren. Das Engagement im Bereich der Wagniskapital- und Beteiligungsfinanzierung soll verstärkt werden. Hierfür wird ein Arbeitsprogramm zur substantiellen Intensivierung des KfW-Engagements im Bereich der Wagniskapital- und Beteiligungsfinanzierung sowie zur Prüfung einer geeigneten Organisationsform, unter anderem der Gründung einer Beteiligungsgesellschaft aufgesetzt. Diese Organisationsform soll im Ergebnis von ihrer Struktur her Beteiligungs- und Mezzaninfinanzierungen beihilfefrei sowie in allen Strukturierungsformen und Marktsegmenten ermöglichen, gegebenenfalls auch unter Beteiligung privater Investoren. Hierfür kann der Vermögenszuwachs des ERP-Sondervermögens in der KfW zur Verfügung stehen. Die abschließende Entscheidung über die zukünftige Organisationsform der Beteiligungsfinanzierung ist dem Verwaltungsrat der KfW zur Zustimmung vor zulegen.

